

Berechnungsbeispiele Radwegförderungsantrag

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Radwegen setzt sich die Förderung aus einer NICHRÜCKZAHLBAREN BEIHILFE und einer vom NÖ Straßendienst erbrachten ARBEITSLEISTUNG zusammen.

Die NICHT RÜCKZAHLBARE BEIHILFE beträgt maximal ein Drittel der FÖRDERBAREN BAUKOSTEN. Übersteigt die beigestellte ARBEITSLEISTUNG des NÖ Straßendienstes ein Drittel der FÖRDERBAREN BAUKOSTEN so reduziert sich der auszuzahlende Betrag um diesen Anteil, sodass sichergestellt wird, dass zumindest ein Drittel der Baukosten durch den Förderungswerber selbst getragen wird.

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Bauvorhabens ist zum Nachweis der Baukosten vom Förderungsnehmer (1) eine Endabrechnung der Baukosten und (2) eine Aufstellung der zuständigen Straßenmeisterei über die erbrachte Arbeitsleistungen des NÖ Straßendienstes vorzulegen.

Aufgrund der vom Förderungswerber erbrachten Nachweise errechnet sich die „nicht rückzahlbare Beihilfe“ wie folgt:

		Anmerkungen:	
Fall 1:	- Baurechnungen von Fremdfirmen	€ 100.000,-	Der NÖ Straßendienst erbringt eine Arbeitsleistung in der Höhe von einem Drittel der Baukosten. Bei einem Drittel Eigenleistung der Gemeinde beträgt die nicht rückzahlbare Beihilfe maximal ein Drittel der Baukosten.
	- Arbeitsleistung NÖ Straßendienst	€ 50.000,-	
	Baukosten	€ 150.000,-	
	- 1/3 Eigenleistung (der Gemeinde)	€ 50.000,-	
	- Arbeitsleistung NÖ Straßendienst	€ 50.000,-	
=	nicht rückzahlbare Beihilfe	€ 50.000,-	
Fall 2:	- Baurechnungen von Fremdfirmen	€ 90.000,-	Da die erbrachte Arbeitsleistung des NÖ Straßendienstes ein Drittel der Baukosten übersteigt, vermindert sich die nicht rückzahlbare Beihilfe, sodass die Eigenleistung der Gemeinde mindestens ein Drittel der Baukosten beträgt.
	- Arbeitsleistung NÖ Straßendienst	€ 60.000,-	
	Baukosten	€ 150.000,-	
	- 1/3 Eigenleistung (der Gemeinde)	€ 50.000,-	
	- Arbeitsleistung NÖ Straßendienst	€ 60.000,-	
=	nicht rückzahlbare Beihilfe	€ 40.000,-	
Fall 3:	- Baurechnungen von Fremdfirmen	€ 120.000,-	Die Arbeitsleistung des NÖ Straßendienstes beträgt weniger als ein Drittel der Baukosten. Die nicht rückzahlbare Beihilfe beträgt jedoch maximal ein Drittel der Baukosten. Der Anteil der Gemeinde erhöht sich.
	- Arbeitsleistung NÖ Straßendienst	€ 30.000,-	
	Baukosten	€ 150.000,-	
	- 1/3 Eigenleistung (der Gemeinde)	€ 70.000,-	
	- Arbeitsleistung NÖ Straßendienst	€ 30.000,-	
=	nicht rückzahlbare Beihilfe	€ 50.000,-	

Hinweis:

Die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beihilfe erfolgt nur aufgrund von gesammelt vorgelegten Rechnungen mit Bestätigung durch die zuständige Straßenbauabteilung.

Die Gewährung einer Beihilfe kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen. Über die Vergabe von Förderungen entscheidet die Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.